

Krankheitsverläufe besser umgehen kann als die Gesundheitssysteme der meisten anderen Länder, so dass hier bislang eine vergleichsweise geringe Zahl an Todesopfern zu beklagen ist. Mit einer Flucht ins Ausland würde sich der Angekl. einer erhöhten Gefährdung aussetzen. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das Land, das nach den Telefonabhörprotokollen als Fluchtland am wahrscheinlichsten erscheint (...), Großbritannien, angesichts der Überlastung des dortigen Gesundheitssystem ein besonders hohes Risiko birgt. Die Zahl der tödlichen Krankheitsverläufe ist dort um ein Vielfaches höher als in Deutschland.

Nicht völlig unberücksichtigt bleiben kann auch, dass Grenzübertreite zur Zeit angesichts der zahlreichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im In- und Ausland sowie der verstärkten Kontrollen zwar nicht unmöglich, wohl aber erschwert und eher nachverfolgbar sind.

Angesichts dieser Umstände ist der *Senat* zu der Überzeugung gelangt, dass gegenwärtig der Vollzug der U-Haft nicht erforderlich ist. Das *LG* wird ggf. zu erwägen haben, ob die von der Verteidigung angebotene Abgabe des Reisepasses des Angekl. als weitere Aufl. anzuordnen ist, wenn die weltweiten Reisebeschränkungen in Zukunft wieder verringert werden sollten.

## U-Haft: Beschleunigungsgrundsatz und Hauptverhandlungen in Zeiten einer Pandemie

StPO §§ 112 ff., 213, 238

**1. Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von U-Haft ist stets eine Abwägung zwischen dem grundrechtlich gewährleisteten Freiheitsrecht des Betroffenen und dem unabwiesbaren Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer wirksamen Strafverfolgung vorzunehmen. In die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist als weitere Abwägungsebene das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG grundrechtlich geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aller Prozessbeteiligten einzubeziehen, soweit die Durchführung der Hauptverhandlung oder ihre Ausgestaltung diese Rechte nachhaltig berühren können.**

**2. In einer Situation, in der von Menschenansammlungen eine erhöhte Gefahr der Infektion mit einem Krankheitserreger ausgeht, obliegt dem Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der ihm gem. §§ 213, 238 StPO zugewiesenen Aufgaben gegenüber allen Prozessbeteiligten eine Schutzpflicht. Diese erfordert Gesundheitsgefahren, die von der Durchführung einer Hauptverhandlung ausgehen können, im gebotenen Umfang abzuwenden, was im Einzelfall auch ein einstweiliges Absehen von den entsprechenden Verhandlungsterminen erforderlich machen kann.**

*OLG Bremen*, Beschl. v. 02.04.2020 – 1 Ws 32/20

Mitgeteilt von RA *Temba Hoch*, Bremen.

**Anm. d. Red.:** Die Beschwerde des Angekl. gegen die Fortdauer der U-Haft wurde verworfen.

## Strafrestauesetzung bei drohender Abschiebung

StGB § 57 Abs. 1

**1. Dass ein Verurteilter vollziehbar ausreisepflichtig ist und seine Abschiebung betrieben werden soll, hat keinen Einfluss auf die gem. § 57 Abs. 1 StGB erforderliche Prognose.**

**2. Straffhaft darf nicht zu einer Abschiebehaft umfunktioniert werden.**

*LG Bremen*, Beschl. v. 02.12.2019 – 82 StVK 578, 579/19

Mitgeteilt von RA *Thomas Becker*, Bremen.

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch KG, Beschl. v. 16.10.2001 – 5 Ws 658/01, juris; BVerfG StV 2003, 677 sowie Beschl. v. 19.01.2004 – 2 BvR 2167/03 und v. 31.10.2019 – 2 BvR 1339/19, juris; OLG Stuttgart StraFo 2004, 326; LG Hannover InfAuslR 2010, 43; *Fischer-StGB*, 66. Aufl. 2019, § 57 Rn. 14 m.w.N.

## Umfang der vollzugsgerichtlichen Aufklärungspflicht bei anstaltsärztlicher Maßnahme

NJVollzG §§ 57, 180; StVollzG §§ 109, 115, 116

**1. Die gerichtliche Kontrolle anstaltsärztlicher Maßnahmen auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens ist nicht auf offensichtliche Ermessensfehler beschränkt.**

**2. Im Rahmen des Freibeweiserfahrens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die anstaltsärztliche Stellungnahme dem Gericht die notwendige Sachkunde vermitteln. (amtl. Leitsätze)**

*OLG Celle*, Beschl. v. 24.01.2019 – 3 Ws 317/18 (StrVollz)

**Anmerkung: I. Einführung.** Die gerichtliche Überprüfung anstaltsärztlicher Maßnahmen im Strafvollzug war erneut Gegenstand einer Entscheidung des *OLG Celle*. Während das *Gericht* in einer erst kurz zuvor ergangenen Entscheidung<sup>1</sup> den eingeschränkten Prüfungsumfang betonte und den Antrag des Gefangenen, die Rechtswidrigkeit einer Reduzierung der Schmerzmedikation nach wiederholten Bandscheibenoperationen festzustellen, als unbegründet abwies, konkretisiert es nunmehr den Umfang gerichtlicher Kontrolle zugunsten eines Gefangenen, der aufgrund erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine Vorstellung beim Facharzt begehrte. Das *OLG* rügt die unzureichende Sachaufklärung sowie rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung und erteilt der Annahme der *Strafvollstreckungskammer* (StVK), die gerichtliche Kontrolle beschränke sich auf »offensichtliche« oder »erkennbare« Ermessensfehler eine deutliche Absage, weil – in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung von Rechtsprechung und Literatur – bereits die Wahrung der Grenzen pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. So weit so gut.

<sup>1</sup> StV 2018, 639 (Ls.) m. teilw. abl. Anm. *Lesting*.